

In der Praxis stellt die Stiftungsaufsichtsbehörde alle jene Stiftungen unter ihre Aufsicht, bei welchen der Stiftungsrat erklärt, dass es sich um eine gemeinnützige Stiftung handelt. Die Stiftungsdokumente werden erst anlässlich der ersten Prüfung durch die Revisionsstelle bzw. im Befreiungsfall durch die Stiftungsaufsichtsbehörde überprüft. Aber auch anlässlich dieser ersten Prüfung wird vom Status quo ab Gemeinnützigkeit ausgegangen. Dabei wird zwar der Vorgang des Wechsels von der Privatnützigkeit zur Gemeinnützigkeit, aufgrund dessen die Stiftung der Aufsicht unterstellt wurde, beachtet, nicht jedoch der Gesamtzeitraum ab Stiftungerrichtung geprüft. Sollten bereits zu einem früheren Zeitpunkt etwa materiell unzulässige Statutenänderungen vorgenommen worden sein, die letztlich in eine Gemeinnützigkeit münden, ist diese „Vorgeschichte“ nicht Gegenstand der Prüfung. Erst im Anlassfall prüft die Revisionsstelle, allenfalls im Zuge einer Sonderprüfung, auch zeitlich weiter zurück. Allerdings ist es auch hier nur möglich, die Stiftungsdokumente, nicht aber die ursprünglichen Gründungsdokumente bzw. Unterlagen und Notizen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung durch den Stifter einzusehen.<sup>256</sup>

## 7.2 Gemeinnützige Institution als Letztbegünstigte

Im Verfahren zu 05 HG.2015.197 (nicht veröffentlicht) ging es um eine Stiftung, die nach dem Versterben der Familienmitglieder nur noch eine gemeinnützige Institution in den Beistatuten als Begünstigten bestimmt hatte, an welche das gesamte Stiftungsvermögen ausgeschüttet werden sollte. Dabei wurde die Frage aufgeworfen, ob sich die Stiftung in eine gemeinnützige Stiftung gewandelt hat und den entsprechenden Bestimmungen für gemeinnützige Stiftungen unterliegt.<sup>257</sup>

Ohne näher auf die Hintergründe des Verfahrens einzugehen, ist doch der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts im Rekursverfahren genauer zu betrachten, in welchem dieses schreibt: *„Als gemeinnützige Stiftung untersteht die W Stiftung der Stiftungsaufsicht. Dass es sich hier um die Ausschüttung einer Letztbegünstigung handelt, ändert an alldem nichts. Es kann keinen Unterschied darstellen, ob die Gemeinnützigkeit aufgrund wiederholter Begünstigtenausschüttungen besteht oder aufgrund einer Einmalzahlung. Sinn und Zweck der Stiftungsaufsicht ist die Sicherstellung einer dem Stiftungszweck gemässen Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens durch die Stiftungsorgane. Ob es sich dann um eine einmalige Ausschüttung einer Letztbegünstigung handelt oder um wiederkehrende Ausschüttungen ist nicht von Belang.“*<sup>258</sup>

Es stellt sich die Frage, ob nach jahrelangem Bestehen einer privatnützigen Stiftung aufgrund einer Einmalzahlung an eine gemeinnützige Organisation von einer überwiegend oder – stellt man auf den

---

256 Vgl. Pkt. 4.1.1.2.

257 Vgl. dazu die allgemeinen Ausführungen unter Pkt. 6 Wechsel von einer privatnützigen Zweckbestimmung hin zur Gemeinnützigkeit.

258 Beschluss OG vom 04.12.2015 zu 05 HG.2015.197.